

HERZOG & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

Abschließen
08. Okt. 2004
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Herzog & Koll. • Postfach 11 02 62 • 69071 Heidelberg

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
6. Senat für Familiensachen in Darmstadt
Steubenplatz 14

64293 Darmstadt

Eröffnungnahme	7
der Justizbehörden in Darmstadt	
- 4. OKT. 2004	
.....Abschr. mit	Anl.
.....Anl.	Akten
.....DM in Kostenmarken	

Heidelberg, den 30.09.2004

AZ: 146/04LK02 /mh
(bitte immer angeben)

Az.: 6 UF 96/04
Verhandlungstermin: 08.10.2004

Oberlandesgericht	
Frankfurt am Main	
- Senate Darmstadt -	
Eing.: 04. OKT. 2004	
3 fach <i>an</i> Anl.	Bd. Akt.
.....Belakten/.....	Kette
.....DM Kostenmarken	

In der Familiensache
Wehner ./ Wehner
wegen Unterhalt nach Ehescheidung

Überreichen wir, wie im vorausgehenden Schriftsatz vom 22.09.2004 angekündigt, die Abfindungsvereinbarung des Antragsstellers mit seinem ehemaligen Arbeitgeber vom 13.02.2003 sowie die weitere Vereinbarung über die Kapitalabfindung der betrieblichen Altersvorsorge vom 02.05.2003, jeweils für Gericht und Gegenseite in Fotokopie. (**Anlage**)

Ergänzend zum bisherigen Vortrag ist mitzuteilen, dass sich der eigene Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Antragsstellers auf mittlerweile monatlich insgesamt 572,83 € beläuft.

Beweis: Bestätigungsschreiben der Bayerischen Krankenkasse vom 17.09.2004, für Gericht und Gegenseite in Fotokopie. (**Anlage**)

Thomas Herzog
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Luise Kopp
Rechtsanwältin

Kirchstraße 18
69115 Heidelberg

Postfach 11 02 62
69071 Heidelberg

Gerichtsfach 140

Tel: (0 62 21) 600599
Fax: (0 62 21) 600119

e-mail:
Rechtsanwalt-Herzog
@t-online.de

In Bürogemeinschaft mit:

Michael Bauer, Dipl.-Kfm.
Steuerberater
Kirchstr. 18
69115 Heidelberg

In Kooperation mit:

Katya Salazar LL.M
Abogada
Kirchstr. 18
69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 60 05 99
Fax: (0 62 21) 60 01 19

Peter Stein
Rechtsanwalt
Florastr. 44
CH-8008 Zürich

Tel: 0 04 1/ 43/ 48 85 260
Fax: 0 04 1/ 43/ 49 98 056

Athanasios Plevis LL.M.
Konstantinos Plevis
Skoufastraße 81
10680 Athen

Tel.: 0030/ 210 36 19 666
Fax: 0030/ 210 36 14 063

VERTRETUNGSBERECHTIGT BEI ALLEN AMTS- UND LANDGERICHTEN
RECHTSANWALT HERZOG/RECHTSANWÄLTIN KOPP AUCH AUFTRETUNGSBERECHTIGT BEI ALLEN OBERLANDESGERICHTEN

H + G BANK HEIDELBERG KURPFALZ EG KTO-NR: 40174800 BLZ: 672 901 00
Steuer-Nr.: 32189/43803

Wie ebenfalls im vorausgehenden Schriftsatz angekündigt, überwies der Antragssteller an die geschiedene Ehefrau erstmals für den Monat Oktober 2004 ihren ehezeitlichen Anteil an der Betriebsrente in Höhe des vorläufig berechneten Betrages von **734,86 €**.

Beweis: bankbestätigte Überweisung vom 27.09.2004, für Gericht u. Gegenseite in Fotokopie (**Anlage**)

Wenn die Abfindung nicht erfolgt wäre, verbliebe dem Antragssteller ein Anteil an der Betriebsrente in der gleichen Höhe. Dazu kommt die gesetzliche Altersrente, deren konkrete Höhe noch nicht bekannt ist. Im Versorgungsausgleichsverfahren wurde aus allen Anwartschaften des Ehemannes bis 30.11.1991 ein Betrag von 2.113,96 DM bzw. 1.080,87 € ermittelt. Hiervon wurden bekanntlich 757,81 DM bzw. 387,46 € im Versorgungsausgleichsverfahren auf die Ehefrau übertragen. Der restliche Bestand einer Anwartschaft in Höhe von 693,39 € auf Seiten des Ehemannes wird sich um die bis 31.03.2003 hinzukommenden Rentenansprüche erhöhen. Insgesamt wird aber kaum ein Unterschied der Rentenbezüge der Parteien festzustellen sein. Von seinen Gesamt-Rentenbezügen hat der Antragssteller den oben bezifferten Krankenvorsorgeaufwand zu bestreiten.

Die Antragsgegnerin bezieht nach eigenen Angaben derzeit Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.298,77 €. Hinzukommt der Anteil an der Betriebsrente des Antragsstellers mit 734,86 €. Am 18.05. nächsten Jahres wird auch die geschiedene Ehefrau das 65. Lebensjahr vollenden und dann die höhere Altersrente erhalten. Abgesehen von der Verwirkung des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Ehefrau steht ihr mit Beginn der Betriebsrentenzahlungen auch rechnerisch bzw. unter Berücksichtigung fehlender Leistungsfähigkeit des Antragsstellers kein zusätzlicher Unterhaltsanspruch zu.

ddoy zeb
gez. Kopp

Luise Kopp
Rechtsanwältin